

Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens und der Kirchen durch die Stadt Vohburg a. d. Donau

Der Stadtrat Vohburg a. d. Donau erlässt zur Förderung der Vereine und kirchlichen Organisationen im Stadtbereich mit Beschluss vom 22.04.1997, geändert durch verschiedene Beschlüsse siehe Anhang folgende Richtlinien:

A) Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden ausschließlich gemeinnützige Vereine. Förderungen sind schriftlich zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine andere Regelung erfolgt. Durch die Richtlinien wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
2. Anträge auf Förderung müssen vor der Beschaffung bzw. vor Baubeginn so rechtzeitig gestellt werden, dass eine ausreichende Vorbehandlung in der Verwaltung und eine ordnungsgemäße Beratung im Stadtrat möglich ist. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen bzw. die Beschaffung bereits getätigt wurde. Als förderschädlich wird bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialkauf und die Auftragsvergabe gewertet.
3. Der Verein darf mit einer Baumaßnahme erst beginnen, wenn die Finanzierung gesichert ist, alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, die Zustimmung des Dachverbandes zum vorzeitigen Baubeginn erteilt ist und die Folgekosten für den Verein tragbar sind. Die Stadt kann als Nachweis dazu eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verlangen.
4. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) haben und die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung der Stadt vorlegen.
Bei durchschnittlich hohem Eigenkapital bzw. bei unterdurchschnittlichen Beitragsätzen, kann eine Kürzung des Zuschusses erfolgen.
5. Alle Vereine, die durch die Stadt gefördert werden, sind verpflichtet,
 - ihre Vereinsanlagen für schulische Zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nur, wenn die Anlage zum gleichen Zeitpunkt nicht für eigene Vereinszwecke benötigt wird. Der jeweilige 1. Vorstand bzw. sein Vertreter ist darüber zu informieren.
 - ihre Vereinsanlagen den übrigen Vereinen, die keine derartigen Anlagen haben, gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit die Anlage zum gleichen Zeitpunkt nicht für eigene Vereinszwecke benötigt wird und von den anderen Vereinen die organisatorischen Voraussetzungen für einen geordneten Betrieb auf dieser Anlage nachgewiesen sind.
6. Nach Abschluss einer Baumaßnahme ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die abschließende Finanzierung der Maßnahme hervorgeht. Der Verein hat bei jeder Investitionsmaßnahme einen Eigenanteil (Barmittel) von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu leisten.
Die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen und privaten Spenden dürfen die dem

Antragsteller entstandenen Fremdkosten (Materialkosten und Bauleistungen) trotzdem nicht übersteigen.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird ein Betrag von 10 % des Zuschusses, mindestens 1.000,00 € und höchstens 5.000,00 €, einbehalten. Bei Baumaßnahmen muss zur Auszahlung des Restzuschusses eine behördliche Abnahme vorliegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach dem Baufortschritt gegen Vorlage der bezahlten Originalrechnungen.

7. Sofern der Verein steuerlich als Unternehmer behandelt wird und damit eine Vorsteuer-Erstattung geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Mit dem Zuschussantrag ist deshalb eine Erklärung des Antragstellers bzw. Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, ob Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann (Abschnitt 22 der Umsatzsteuerrichtlinien).

B) Überlassung der Schulturnhalle

1. Die Volksschule mit Turnhalle steht im Eigentum der Stadt Vohburg und ist an den Schulverband Vohburg vermietet. Soweit die Turnhalle und die Klassenzimmer für den Schulunterricht nicht benötigt werden, stehen sie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Die vom Schulverband Vohburg in Rechnung gestellten Gebührensätze werden von der Stadt als Zuschuss an den Verein übernommen.
2. Bei Überlassung der Aula, Klassenräume und Turnhalle an ortsansässige Vereine, wird eine Gebühr von 250,00 € und eine Kautions von 300,00 € erhoben. Dies gilt jedoch nur, wenn bei der Veranstaltung Eintrittsgelder erhoben oder eine Bewirtung (Speisen und Getränke) der Besucher stattfindet. Der Stadtrat behält sich eine Entscheidung im Einzelfall jedoch vor.

C) Übungsleiter

Mit Bekanntmachung vom 30.11.2005 hat der Freistaat Bayern seine Sportförderrichtlinien neu gefasst. Durch die Änderung wurde die Förderung auf ein Punktesystem umgestellt und der Zuschuss nach Mitgliedereinheiten berechnet.

Ab dem Jahre 2005 erhalten die Vereine für die Übungsleiterstunden den gleichen Betrag je Mitgliedereinheit, den auch der Landkreis Pfaffenhofen jährlich bezahlt.

D) Sportanlagen – Pflege und Unterhalt

Die Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Sportanlagen selbst zu pflegen und zu unterhalten. Diese Pflicht gilt insbesondere dann, wenn Anlagen auf städtischem Grund errichtet oder von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Eine Förderung von Bewirtschaftungskosten für Dusch-, Umkleieräume und Vereinsheime ist ausgeschlossen.

1. Die Stadt fördert die Pflegemaßnahmen von Rasenplätzen mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss von 3.320,00 Euro je Hauptspielfeld. Für andere Spielfelder wird ein Zuschuss von 590,00 € je Platz gewährt.

Für Sand-Tennisplätze wird ein Zuschuss von 455,00 € je Platz gewährt. Für die übrigen Tennisplätze wird ein jährlicher Zuschuss von 60 % der nachgewiesenen Kosten

bezahlt, wobei Eigenleistungen der Mitglieder und Fremdleistungen, sowie Reparaturaufwendungen an Fahrzeugen und Geräten nicht gefördert werden.

Die Schützenvereine erhalten für die Pflege und den Unterhalt ihrer Schießstätten einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 455,00 €. Dieser Betrag darf nicht zur Finanzierung des Wirtschaftsbetriebes verwendet werden.

Abweichend davon erhält jeder Verein, der mindestens fünf Jugendmannschaften im Spielbetrieb angemeldet hat, für jedes weitere Spielfeld ebenfalls einen pauschalen Zuschuss von 3.320,00 €.

Mit den genannten Zuschüssen sind sämtliche laufenden Unterhaltskosten, sowie kleinere Neuanschaffungen einschließlich der Ballfangnetze abgegolten.

2. Vereine, die Rasenspielfelder pflegen, erhalten für die Beschaffung von selbstfahrenden Rasenmähern in einem Zeitraum von zehn Jahren einen Zuschuss von 50 %, aus den Anschaffungskosten von höchstens 20.000,00 €. Werden mit dem Rasenmäher auch städtische Flächen außerhalb des Vereinsgeländes gepflegt, erhöht sich der Zuschuss auf 70 %. Für die Beschaffung von Rasenmährobotern wird ein Zuschuss von 70 % gewährt. Für den Unterhalt und die Reparatur der Mäher bzw. Roboter wird kein Zuschuss gewährt.
3. Vereine, die auf Rasenspielfeldern und Tennisplätzen eine Beregnungsanlage zu unterhalten und zu betreiben haben, erhalten für alle nachgewiesenen Materialkosten, einen Zuschuss von 70 %. Alle übrigen Vereine erhalten für die Anschaffung von fahrbaren Beregnungsanlagen, in einem Zeitraum von zehn Jahren, einen Zuschuss von 70 % aus den Anschaffungskosten.
4. Für den Unterhalt und die Pflege des Sportzentrums durch den TV Vohburg gilt eine Sonderregelung (Beschluss vom 21.12.2004 Nr. 542):

Die Stadt Vohburg übernimmt die Kosten für die Instandhaltung der Rasenspielflächen und Nebenflächen (Mäharbeiten, Instandhaltung Beregnungsanlage, Dünger, Vertikutieren), die Kosten für die Pflege der Lauf- und Stockbahnen, der Weitsprunganlage und der befestigten Hartplatzsegmente, sowie die Kosten für die Instandhaltung der Umzäunung. Die finanzielle Abwicklung wird weiterhin über den Verein vorgenommen. Eine eventuell anfallende Vorsteuer wird von den Kosten abgezogen.

Der TV Vohburg trägt die laufenden Kosten für die Sanitär- und Umkleidegebäude einschließlich kleinerer Reparaturen. Zu diesen Kosten gewährt die Stadt dem Verein einen pauschalen Zuschuss von 6.000,00 € (Beschluss vom 15.11.2022 Nr. 537). Die Kosten sind jährlich vom Verein nachzuweisen, wobei als Zuschuss höchstens 46,15 % der angefallenen Ausgaben bezahlt wird. Bei größeren Instandhaltungsmaßnahmen kann vom Verein ein separater Zuschussantrag gestellt werden.

5. Für alle übrigen Geräte zur Pflege von Sportplätzen, mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 €, wird in einem Zeitraum von fünf Jahren, einmalig ein Zuschuss von 30 % der Anschaffungskosten gewährt. Soweit für diese Anschaffungen Zuschüsse von einem Dachverband bezahlt werden, wird der Zuschuss der Stadt entsprechend gekürzt.

E) Sportgeräte und Ausrüstung

Sport- und Ausrüstungsgegenstände, die für die individuelle Ausübung der sportlichen Tätigkeit notwendig sind, werden nicht gefördert. Für Geräte, die ausschließlich der Ausübung der Jugendarbeit dienen, wird in einem Zeitraum von fünf Jahren, einmalig ein Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten gewährt, soweit der Anschaffungswert über 400,00 € liegt. Soweit für diese Anschaffungen Zuschüsse von einem Dachverband bezahlt werden, wird der Zuschuss der Stadt entsprechend gekürzt. Diese Anträge sind dem Stadtrat im Einzelfall vorzulegen.

F) Sportstätten, Sportheime, Gerätelager

Für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Sportstätten, Vereinsheimen und Gerätehallen wird ein Zuschuss von 15 % gewährt. Ebenfalls gefördert werden Generalinstandsetzung und Modernisierungsmaßnahmen, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste; das gilt nicht, wenn mangelhafter Bauunterhalt vorliegt. Zur Beurteilung ob eine Generalsanierung oder Modernisierungsmaßnahme vorliegt, werden die Zuordnungsvorschriften der KommHV herangezogen.

Für klimaschonende oder energiesparende Maßnahmen erhöht sich der Fördersatz auf 20 %.

Soweit obige Anlagen auf fremden Grundstücken oder in fremden Gebäuden errichtet werden sollen, ist ein langfristiges Nutzungsrecht von mindestens 10 Jahren zu vereinbaren, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist. Bei Baukosten ab 5.000,00 € muss das Nutzungsrecht mindestens 25 Jahre betragen.

Die Baukosten für Gaststätten, Wohnräume und Aufenthaltsräume werden nicht gefördert.

Soweit ein Verein einem Dachverband angehört, errechnet sich der Zuschussbetrag aus der Summe, die der zuständige Dachverband als förderfähig anerkennt und fördert. Abweichend davon wird für die Eigenleistungen der Mitglieder der aktuelle Stundensatz des gesetzlichen Mindestlohns (vorher 10,00 €) anerkannt. Als Nachweise für die Eigenleistungen sind der Stadt Aufzeichnungen über Namen, Arbeitstag, Stundenzahl und ausgeführte Tätigkeit vorzulegen, die vom 1. Vorstand zu bestätigen sind.

Soweit eine Förderung vom Dachverband gewährt wird, übernimmt die Stadt die kosten- und lastenfreie Zwischenfinanzierung des Zuschusses und des Darlehens, längstens jedoch bis zur Auszahlung an den Verein. Die näheren Einzelheiten werden in einem Kreditvertrag geregelt. Bei Gewährung eines Darlehens übernimmt die Stadt eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

Die Übernahme einer Bankbürgschaft durch die Stadt ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Vereine müssen notwendige Kredite über Bürgschaften der Mitglieder absichern.

G) Zuschüsse für Jubiläen

1. Gemeinnützige Vereine erhalten bei

25-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	100,00 €
50-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	150,00 €
75-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	200,00 €
100-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	250,00 €
125-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	400,00 €
150-jährigen Vereinsjubiläen einen Betrag von	500,00 €

Bei Herausgabe einer Festschrift belegt die Stadt auf Antrag anlässlich eines 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Jubiläums eine ganze Seite zum Preis bis zu 125,00 €. Dies gilt auch bei Fahnenweihen, die nicht anlässlich der genannten Vereinsjubiläen durchgeführt werden. Die Stadt übernimmt ferner die Gebühren für eine notwendige Gaststättenerlaubnis.

Die übrigen Vereine erhalten bei Durchführung obiger Jubiläen ein Sachgeschenk bzw. eine Pokalspende im Wert von bis zu 75,00 €.

2. Bei Fahnenweihen bezahlt die Stadt Vohburg ein Trauerband. Zur Auszahlung ist eine gesonderte Rechnung vorzulegen.

H) Zuschüsse bei Meisterschaften

Zur Durchführung von Stadtmeisterschaften wird jährlich ein Pokal im Wert von bis zu 125,00 € bezahlt, wobei mindestens drei gemeinnützige Vereine aus dem Stadtgebiet teilnehmen müssen. Bei Abhaltung von Kreismeisterschaften und überregionalen Meisterschaften wird in einem zeitlichen Abstand von mindestens fünf Jahren ebenfalls ein Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird je nach Einzelfall durch den Stadtrat festgelegt.

I) Spitzenleistungen

Besondere Leistungen, insbesondere auf Bezirks- oder Landessportveranstaltungen, werden auf Antrag des Vereins mit einer Ehrung bedacht. Im Antrag ist die jeweilige sportliche Leistung anzugeben.

Geehrt werden Personen, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Vohburg haben oder die die besondere Leistung als Mitglied eines Vohburger Vereins erbracht haben.

Für andere, besondere sportliche Leistungen oder sonstige herausragende Leistungen im Vereinsleben können ebenfalls Ehrungen ausgesprochen werden. Die Vereine schlagen die zu ehrenden Personen schriftlich vor. Der Vorschlag ist zu begründen.

Der Stadtrat legt im Einzelfall die Art der Ehrung, und für welche Leistungen eine Ehrung in Frage kommt, fest.

J) Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

1. Für Veranstaltungen von caritativen Einrichtungen im Rahmen der Altenbetreuung, übernimmt die Stadt die Kosten für eine Veranstaltung pro Jahr, bis zum Höchstbetrag von 200,00 €. Dieser Zuschuss wird gekürzt, wenn eine Förderung nach den Zuschussrichtlinien des Landkreises möglich ist. Soweit die Veranstaltung dem Stiftungszweck entspricht, wird der Zuschuss aus den Mitteln der Heilig-Geist-Spitalstiftung oder der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung übernommen.
2. Die Stadtkapelle Vohburg e.V. erhält für die Beschäftigung eines Dirigenten und die Beschaffung von Notenmaterial einen Zuschuss von 2.500,00 € pro Jahr. Der Zuschuss wird gegen Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise ausbezahlt. Die Stadtkapelle verpflichtet sich bei städtischen Veranstaltungen (Einweihungen, Volkstrauertag u.ä.) und bei kirchlichen Feiern kostenlos zu spielen. Der Verein soll in regelmäßigen Abständen weiterhin seine Jahresabschlüsse vorlegen.
3. Die Gesangsvereine erhalten zur Finanzierung der Ausgaben für staatlich anerkannte Chorleiter einen Zuschuss von 20,00 € pro Übungsabend. Die Zuwendung wird nur für Probeabende und Messen gewährt. Zur Auszahlung ist eine Aufstellung über die abgehaltenen Veranstaltungen und ein Nachweis über die bezahlten Entschädigungen an den Chorleiter vorzulegen. Die Gesangsvereine haben dafür bei städtischen Veranstaltungen kostenlos aufzutreten.
4. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende Zuschüsse:
 - a) Bei der Teilnahme an Leistungsabzeichenabnahmen jeder Teilnehmer eine Brotzeit im Wert von höchstens 10,00 €.
 - b) von 100,00 € je Jahr für Getränke zur Abhaltung der Pflichtübungen für die Feuerwehren in den Ortsteilen.
 - c) Eine Pauschale von 300,00 € je Jahr für Getränke zur Abhaltung der Pflichtübungen für die Feuerwehr Stadt Vohburg.
 - d) Für gemeinsamen Übungen an denen mehrere Freiwillige Feuerwehren beteiligt sind (z. B. Großübungen, 24-Stunden-Tage) wird je Teilnehmer eine Brotzeit im Wert von 10,00 € bezahlt.
 - e) Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise.
5. Die Vohburger Faschingsgesellschaft „Rot-Blau“ e.V. erhält für die Organisation und Durchführung des Faschingsumzuges einen pauschalen Zuschuss von jährlich 2.000,00 €. Ferner werden die Arbeiten für die Aufstellung von Straßenschildern und Absperrungen übernommen. Der WC-Container der Stadt Vohburg wird kostenlos übernommen. Der Auf- und Abbau sowie der Transport der Container ist von der Faschingsgesellschaft durchzuführen. Der Kulturstadel wird an Montagen und Donnerstagen für die Abhaltung des Trainings für die Kinder- und Prinzensgarde kostenlos überlassen.
6. Für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Kirchen und Kapellen wird ein Zuschuss von 10 %, höchstens 50.000,00 €, gewährt. Das gleiche gilt für Generalsanierungen und Modernisierungsmaßnahmen, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen. Zur Beurteilung ob eine Generalsanierung oder Modernisierungsmaßnahme vorliegt, werden die Zuordnungsvorschriften der KommHV herangezogen.

Soweit obige Anlagen auf fremden Grundstücken oder in fremden Gebäuden errichtet werden sollen, ist ein langfristiges Nutzungsrecht von mindestens 10 Jahren zu vereinbaren, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist. Bei Baukosten ab 5.000,00 € muss das Nutzungsrecht mindestens 25 Jahre betragen.

Die Baukosten für Gaststätten, Wohnräume und Aufenthaltsräume werden nicht gefördert.

7. Sinngemäß werden diese Zuschussrichtlinien, insbesondere die Abschnitte A. bis F., für Zuschussanträge aller nicht gesondert aufgeführten Vereine angewandt.

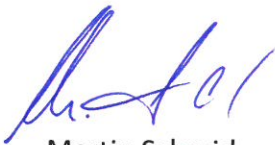
K) Schlussbemerkungen

1. Erschließungsbeiträge, Kanalherstellungsbeiträge usw. werden auf besonderen Antrag bezuschusst. Über die Zuschusshöhe entscheidet der Stadtrat.
2. Soweit Vereine bei der Beantragung oder der Verwendung von Fördermitteln gegen diese Richtlinien verstoßen, behält sich der Stadtrat vor, die Mittel zu kürzen, nicht zu gewähren oder zurückzufordern.

L) L) Ausnahmeregelung

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen zu den Regelungen der Richtlinie Ausnahmen genehmigen.

Vohburg a. d. Donau, den 17.01.2024



Martin Schmid

1. Bürgermeister

Anhang:

Änderungen vorgenommen:

Beschluss des Stadtrates vom 22.07. 2003 Nr. 274

Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2006 Nr. 841

Beschluss des Stadtrates vom 10.10.2006 Nr. 959

Beschluss HVA vom 27. Mai 2008 Nr. 2

Beschluss des Stadtrates vom 02.12.2008 Nr. 115

Beschluss des Stadtrates vom 20.04.2010 Nr. 466

Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2009 Nr. 587

Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2011 Nr. 793

Beschluss des Stadtrates vom 16.01.2018 Nr. 1.053 (Faschingsgesellschaft)

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2020 (Erhöhung Zuschuss Platzpflege)

Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2019 (10,00 €/Stunde für Eigenleistungen)

Kommandantentreffen vom 23.04.2020 (Brotzeit, Übungsbier)

Beschluss des Stadtrates vom 15.11.2022 Nr. 537 (Erhöhung Zuschuss Platzpflege)

Beschluss des Stadtrates vom 16.01.2024 (Mähroboter, klimaeffiziente Maßnahmen, Mindestlohn, Großübung Feuerwehren, Änderungsklausel)